

TeleTrust/VOI-Informationstag "Elektronische Signatur und Vertrauensdienste"

Berlin, 20.09.2022

"SSI + Wallet - Rechtliche Situation"

Ulrich Emmert, stellv. Vorstandsvorsitzender des VOI e.V.

Partner esb Rechtsanwälte PartmbB Stuttgart

Vorstand Reviscan AG



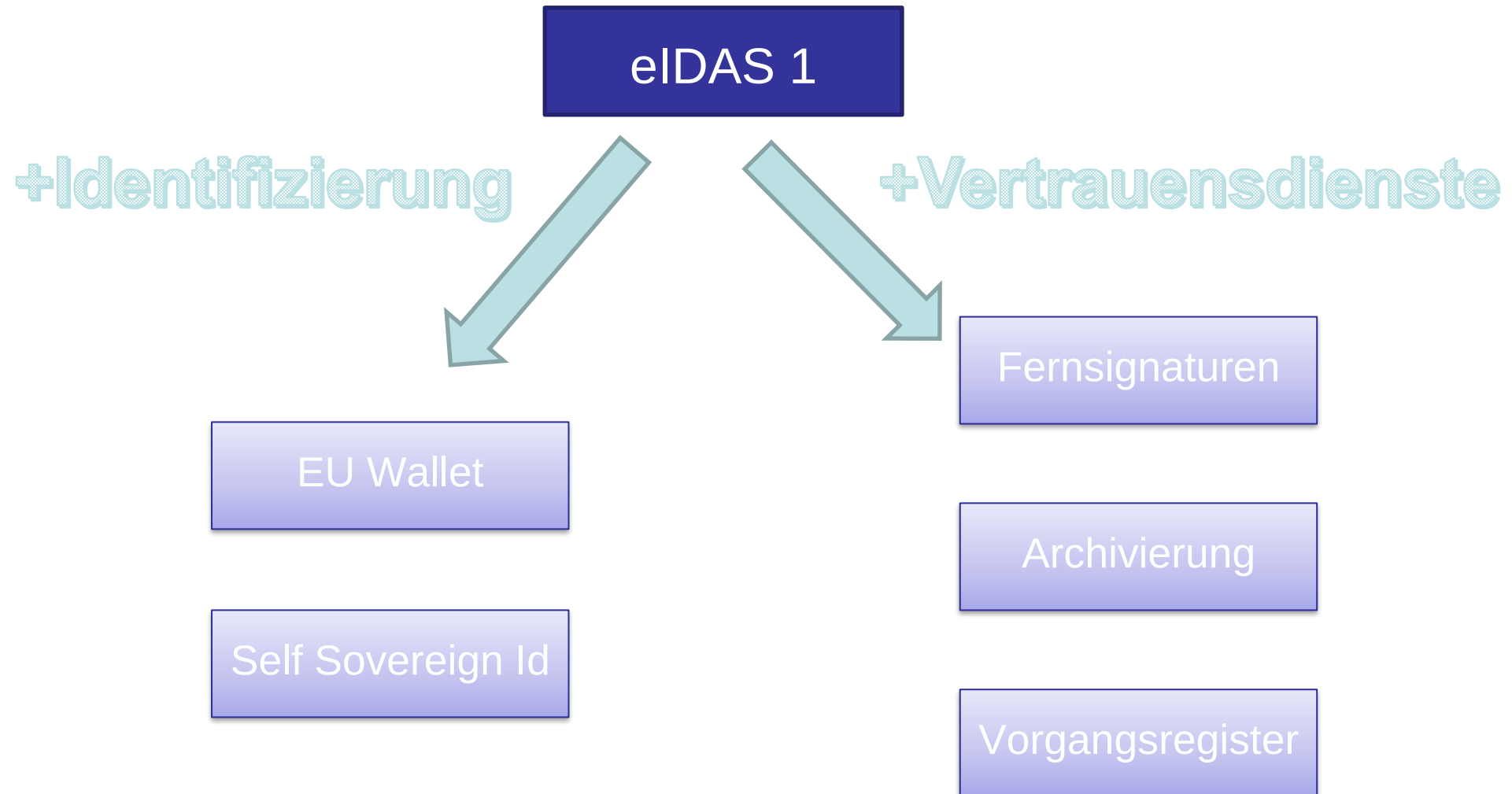
Ulrich Emmert

Partner der Sozietät
esb Rechtsanwälte
Lehrbeauftragter für
Wettbewerbs-, Urheber-
und Onlinerecht an der
Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt in Nürtingen
Vorstand der Reviscan AG
Vorstand des VOI e.V.

Informationssicherheit
Datenschutz
Telekommunikationsrecht
Haftungsrecht / AGB
Lizenzverträge
Kapitalgesellschaftsrecht

Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-0
Fax 0711/469058-99

ulrich.emmert@kanzlei.de
www.kanzlei.de
www.esb-rechtsanwaelte.de
www.emmert.de



EU digital identity wallet

esb Rechtsanwälte



- Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zu Notifizierung eines eID Systems
- bisher nur für 59% der EU-Bürger verfügbar
- statt Kartenleser oder NFC Speicherung der Identitätsdaten direkt im Smartphone
- Secure Element zur Verhinderung von unautorisiertem Zugriff
- Viele Attribute zu einer Identität speicherbar
- Ausgabe innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung verbindlich



Funktionen Elektronischer Brieftaschen / Wallets

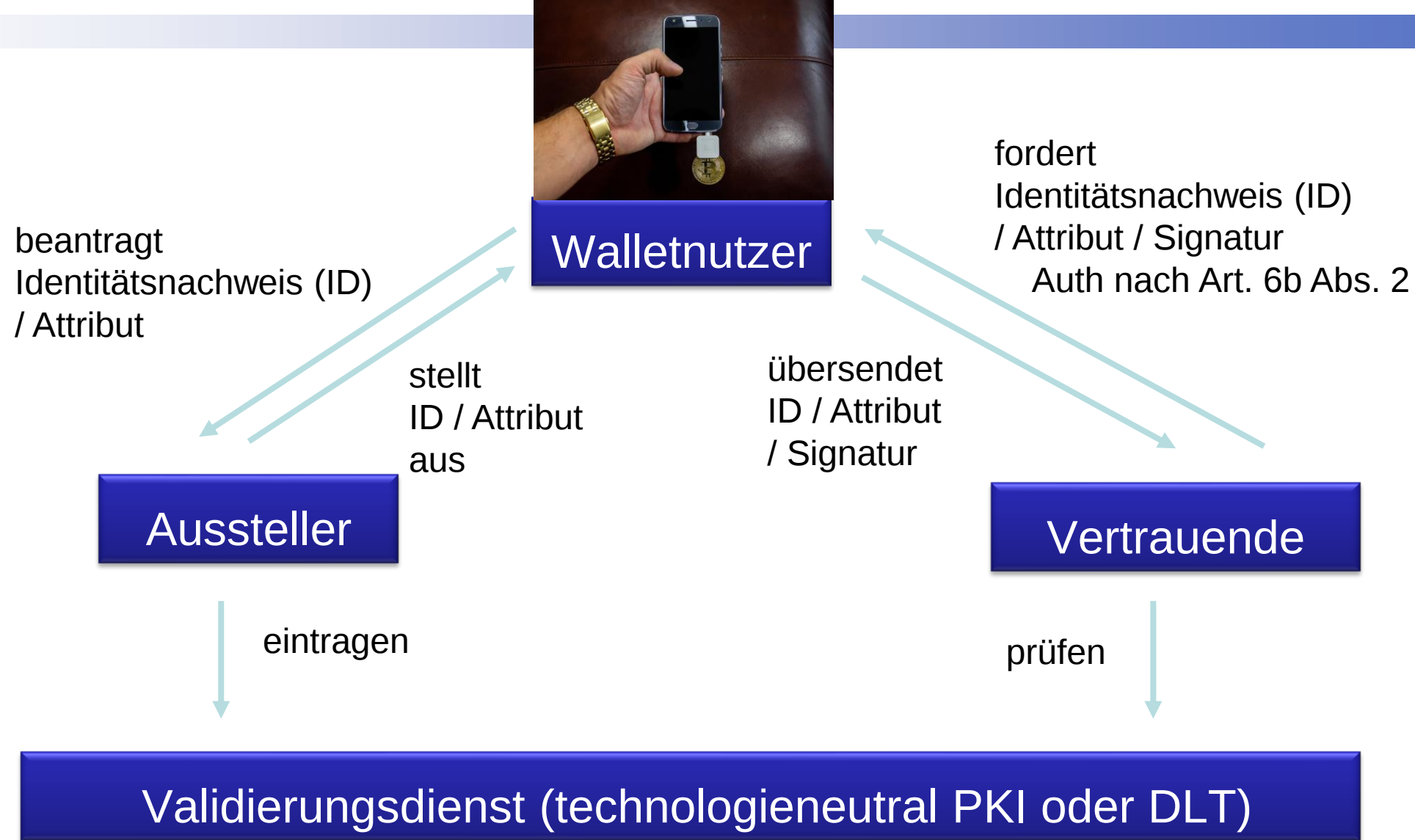
esb Rechtsanwälte

- für natürliche Personen kostenlos
- Sicherheitsniveau „hoch“, Prüfung Konformitätsbewertung oder Zertifizierung
- Online- und Offline Authentifikation
- Erstellen qualifizierter elektronischer Signaturen
- Einstellen von Zertifikaten/Attributen für qualifizierte und nichtqualifizierte Vertrauensdiensteanbieter
- Interoperabilität zwischen den Mitgliedsstaaten
- Aufnahme von staatlichen/unter staatlicher Aufsicht ausgegebener eIDS
- Aufnahme von Attributen
- Sofortiger Widerruf bei Sicherheitsverletzungen und Sperrung
- barrierefrei



Rollenverteilung bei SSI/Wallet

esb Rechtsanwälte



Verpflichtende Akzeptanz von Wallets

e_s|b Rechtsanwälte



bei Identifizierungs- und Authentifizierungsanforderungen der Verwaltung aufgrund Gesetzes oder gelebter Praxis ist die EU-Wallet anzuerkennen



bei gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu starker Authentifizierung z.B. PSD2 (2. EU-Zahlungsdienste-richtlinie)

bei sehr großen Onlinediensten in der EU (mindestens 45 Mio Nutzer)



Beispielbranchen Wallet nach Art. 12b eIDAS-VO

esb Rechtsanwälte



Energie



Transport
und Verkehr



digitale Infrastrukturen
und Telekommunikation



Gesundheit



Bank- und Finanzdienstleistungen



Wasser



Ernährung



soziale
Sicherheit



Post-
dienstleistungen



- kein Verwendung der Nutzungsdaten über Leistungserbringung hinaus
- keine Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit anderen für die Leistungserbringung nicht notwendigen Diensten, es sei denn, Nutzer verlangt das, Art. 6a Abs. 7 eIDAS 2.0
- Logische und physikalische Trennung von anderen Daten
- Vertrauensdiensteanbieter können die Zuordnung von Attributen zu Personen bestätigen, Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte Attributsbescheinigungen ausstellen, dürfen von der Wallet keinerlei Informationen über die Verwendung dieser Attribute erhalten



eID-Anbieter

Art. 11 eIDAS

Haftung des Mitgliedsstaates, des eID-Anbieters und des Authentifizierungsdiensteanbieters bei grenzüberschreitenden Transaktionen für Vorsatz und Fahrlässigkeit

Haftung nach nationalen Vorschriften bei nationalen Transaktionen

Vertrauensdienste-anbieter

Art. 13 eIDAS

Haftung des Vertrauensdiensteanbieters für Vorsatz und Fahrlässigkeit

Beweislast bei qualifizierten VDA beim VDA, bei nicht-qualifizierten VDA beim Geschädigten

Einschränkungen zulässig, wenn Beschränkungen für alle Beteiligten ersichtlich sind

Nationale Haftungsvorschriften in D

esb Rechtsanwälte



- Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach § 276 BGB
- Haftung für Dritte wie für eigenes Handeln, § 10 Vertrauensdienstegesetz (VDG)
 - Haftung auch für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB ohne Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 Absatz 1 Satz 2
- Bereitstellung einer Deckungsvorsorge in Höhe von 250.000 Euro für Schäden aus der Verletzung der eIDAS-VO erforderlich
- Bußgelder bis 100.000 Euro bei Verstößen gegen die eIDAS-VO durch Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bzw. Bundesnetzagentur, § 20 VDG

Haftung nach eIDAS 2.0

esb Rechtsanwälte



- Verantwortung für Authentifizierung von Personenidentifizierungsdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen bei Vertrauenden Beteiligten
 - Erweiterung der Haftung für Vertrauensdiensteanbieter bei Verstößen gegen die Netzwerk- und Informationssicherheitsrichtlinie 2 (noch nicht verabschiedet, Entwurf unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0823&from=EN>)
 - Haftung der Walletanbieter nach § 11 wie für eID-Diensteanbieter
- > Haftung des Nutzers weitgehendst abgesichert

Mindestsatz von Identifizierungsdaten

Art. 11a, 12 Abs.4 eIDAS-VO

esb Rechtsanwälte



- EU-rechtliche Verpflichtung zur Zuordnung einer lebenslangen Identifikationsnummer für natürliche und juristische Personen Art. 12 Abs. 4 eIDAS-VO durch die Mitgliedsstaaten
- Werden notifizierte elektronische Identifizierungsmittel und EUid-Brieftaschen zur Authentifizierung verwendet, so gewährleisten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Identifizierung.
- Die Mitgliedstaaten nehmen in den Mindestsatz von eine eindeutige und dauerhafte Kennung auf, damit der Nutzer auf dessen Verlangen identifiziert werden kann, falls die Identifizierung des Nutzers gesetzlich vorgeschrieben ist.

Mindestsatz von Identifizierungsdaten in D

esb Rechtsanwälte



- flächendeckende Ausgabe von Nutzerkonten durch das Onlinezugangsgesetz (nach EU-VO 2018/1724)
 - bis 30.6.2023 Authentifizierung mit ELSTER und SteuerID, danach Rechtsverordnung der Bundesregierung
 - erlaubte Datenfelder gemäß § 8 für natürliche Personen bzw. juristische Personen
- in Deutschland werden in Zukunft durch das Registermodernisierungsgesetz Stammdaten der registerführenden Stellen abgeglichen, Verpflichtung zur Nutzung der Steueridentifikationsnummer

Datensicherheit bei Wallets

e_s_b Rechtsanwälte

- EUid-Wallets müssen das Sicherheitsniveau hoch nach Art. 8 eIDAS erfüllen, insbesondere bezüglich der Anforderungen an Identitätsnachweis und Identitätsüberprüfung und an die Verwaltung und Authentifizierung elektronischer Identifizierungsmittel
- Haftung der Walletanbieter nach § 11 wie für eID-Diensteanbieter





- Identitätsdokumente enthalten eine Vielzahl von Informationen, die nicht für jeden Vorgang erforderlich sind
- Beispiele:
 - Altersverifikation für Vertragsabschluss oder jugendgefährdende Inhalte im Netz: Angabe u18/ü18 reicht
 - Führerscheinnachweis: Angabe der abgefragten Führerscheinklasse reicht, Angabe weiterer Führerscheinklassen oder weiterer personenbezogener Daten nicht notwendig
 - Berufsqualifikation z.B. für Entwurfsverfasserberechtigung im digitalen Baugenehmigungsverfahren, nur angefragte Qualifikationen müssen beantwortet werden



esb Rechtsanwälte



Schulungen

Internet-Sicherheit
Datenschutz
Urheberrecht

Workshops

Security Policies
Nutzungsbedingungen
Haftungsklauseln
Einführung von PKI-Systemen
Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte
E-Mail Archivierungslösungen

Beratung

Internet-Sicherheit
Datenschutz
AGB
Vertragsgestaltung, z.B.
Lizenzverträge, ASP-,
Outsourcing-, Hosting-,
Wartungs-Verträge
Existenzgründungsberatung
Business Pläne

Auditing

Security Policies
IT Risk Management
Datenschutzaudit
Datenschutzbeauftragter